



## Forschungsfonds der Universität Basel: Wegleitung zur Antragstellung

Anfragen in Zusammenhang mit dem Abfassen und Einreichen von Fördergesuchen sind per E-Mail an das Vizerektorat Forschung zu richten: [forschungsfonds@unibas.ch](mailto:forschungsfonds@unibas.ch)

### Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsatz

Der Forschungsfonds der Universität Basel unterstützt Forschungsprojekte und Aktivitäten zur wissenschaftlichen Vernetzung von Angehörigen der Universität Basel **gemäss aktueller Ausschreibung**. Er versteht sich als komplementär zu den etablierten Instrumenten der Forschungs- und Nachwuchsförderung (z.B. SNF).

Der Forschungsfonds zielt auf die Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität. Im Vordergrund stehen die Förderung von exzellenten Nachwuchsforschenden sowie die Stärkung des strategischen Profils der Universität Basel.

#### A. Fördermöglichkeiten

##### a) Projekte zur Stärkung des strategischen Forschungsprofils

Gefördert werden vorbereitende Projekte, welche die Einreichung von grösseren Projektanträgen bei Institutionen der kompetitiven Forschungsförderung zum Ziel haben. In der Regel werden eine befristete Stelle oder die (teilweise) Freistellung der antragstellenden Person sowie projektrelevante Sachmittel finanziert.

Antragsberechtigt sind Angehörige der Gruppierung I und II der Universität Basel. In der Regel werden Anschubfinanzierungen für die Vorbereitung folgender Projektarten gewährt:

- Verbundprojekte (NCCR),
- Grössere Projektanträge (z.B. SNF Starting, Advanced & Consolidator Grant),
- Interdisziplinäre Projektanträge (z.B. ERC Synergy).

Die Dauer der Finanzierung kann höchstens 12 Monate betragen. Konsekutive Finanzierungen sind nicht möglich.

##### b) Aktivitäten wissenschaftlicher Forschungsnetzwerke der Universität Basel

Gefördert werden einzelne, spezifische Aktivitäten der Netzwerke, sofern sie der Zielerfüllung des Netzwerks, der Vernetzung zwischen den Disziplinen und der internationalen Sichtbarkeit dienen. Zum Beispiel:

- Organisation von Konferenzen und Symposien,
- Gastvorträge oder Ringvorlesungen,
- Visiting Scientist Programme,
- Workshops und wissenschaftliche Retraiten,
- Scientific Outreach-Aktivitäten.

Antragsberechtigt sind die Leitungsgremien der anerkannten universitären Forschungsnetzwerke.



c) Förderung von exzellenten Nachwuchsforschenden

Die vom Forschungsfonds zugesprochenen Mittel für Nachwuchsforschende dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen Qualifikation, d.h. der erfolgreichen Durchführung der eigenen Forschungsarbeit. Sie haben zum Ziel, Nachwuchsforschende auf dem Weg in die wissenschaftliche Selbständigkeit zu unterstützen.

**Doktorierende** (der Theologischen, Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und der Phil.-Hist. Fakultät sowie Doktorierende der Bildungswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftspsychologie):

Antragsberechtigt sind Doktorierende ausgewählter Fakultäten (s.o.), die sich für eine Abschlussfinanzierung des Doktorats (in der Regel für das 4. Jahr; in begründeten Ausnahmen bis zum Ende des 5. Jahres) bewerben möchten. Sie müssen an der Universität Basel als Heimuniversität immatrikuliert sein. Doktorierende auf strukturellen Assistenzstellen können sich nicht beim Forschungsfonds bewerben.

**Postdoktorierende** (alle Fakultäten):

Antragsberechtigt sind Postdocs, welche zum Zeitpunkt der Antragsfrist an der Universität Basel, an einer der Universitätskliniken oder an einem assoziierten Institut angestellt sind. Zum Zeitpunkt der Antragsfrist darf die Verteidigung des Doktorats nicht mehr als 8 Jahre zurückliegen, so dass während des Förderzeitraums eine Bewerbung auf weiterführende Personenförderungsinstrumente des SNF möglich ist. Relevant ist dabei die Berechnung des [akademischen Nettoalters](#) gemäss SNF. Sofern dies der Fall ist, können Nachwuchsforschende mit abgeschlossenem Doktorat (ohne Assistenzprofessor\*innen und habilitierte Forschende) durch den Forschungsfonds unterstützt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten – etwa beim Schweizerischen Nationalfonds – nicht oder noch nicht beantragt werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausarbeitung grösserer Erstanträge von Postdocs. Zudem können Mittel für Pilotprojekte zur Gewinnung erster Daten beantragt werden, die für einen Projektantrag bei einer Förderinstitution mit Peer Review unabdingbar sind.

Eine allfällige Einbindung in Aufgaben der Institution (Lehre, Administration, Gremienarbeit) im Hinblick auf die akademische Weiterqualifikation soll nicht überproportional sein.

Die Dauer der Finanzierung kann höchstens 24 Monate betragen. Konsekutive Finanzierungen sind nicht möglich.

**Kliniker\*innen (Med. Fakultät):**

Bei Klinikern und Klinikerinnen (Assistenz- und Oberärzte/-ärztinnen) darf das Staatsexamen zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 14 Jahre zurückliegen (bei Mutterschaft o.ä. gelten die Regeln des SNF). Sobald das Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät begonnen wurde, ist eine Bewerbung beim Forschungsfonds nicht mehr möglich.

Für Kliniker und Klinikerinnen bestehen folgende Fördermöglichkeiten (max. CHF 80'000/max. 24 Monate):

**1. Freistellung für klinische Forschung an einer der Universitätskliniken Basel, Anschubfinanzierung**

- Assistenzärzte/Assistenzärztinnen oder junge Oberärzte/Oberärztinnen
- mindestens 2 Jahre Vollzeitstellung (100%) an einer Universitätsklinik, davon mindestens ein Jahr in Basel
- Abgeschlossene Dissertation
- Einreichung eines eigenständigen Forschungsprojektes (ggf. als Teil einer grossen Studie)

**2. Auslandjahr**

- in der Regel, wenn ein SNF Postdoc.Mobility-Stipendium nicht beantragt werden kann, oder mit Begründung auch als Parallelbewerbung zu einem SNF Postdoc.Mobility-Stipendium
- im Falle eines zweiten Auslandjahres mit Kopie der Zusage des ersten Jahres



- Anstellung vor dem Auslandjahr an einer der Universitätskliniken Basel mindestens 2 Jahre zu insgesamt 100%
- Forschungstätigkeit vor dem Auslandsaufenthalt für mindestens 6 Monate zu 50% (oder während längerer Dauer in geringerem Teilzeitanteil)
- in der Regel Rückkehr nach dem Auslandjahr an eine der Universitätskliniken Basel oder in die Schweiz

**3. Aufbau eines klinischen Forschungsprojekts in Basel im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt**

- Nachweis erfolgreicher Forschungstätigkeit im Ausland in Form mindestens einer Publikation (submitted nach 12 Monaten, in press nach 24 Monaten)
- Aufbau eines eigenen Forschungsprojektes oder hauptverantwortliche Mitarbeit an einem multizentrischen Projekt an einer der Universitätskliniken Basel

**4. Freistellung für klinische Forschung an einer der Universitätskliniken Basel, Unterstützung für fortgeschrittene Kliniker/innen**

- nach 100%-Anstellung von mind. 2 Jahren total an einer der Universitätskliniken Basel
- Forschungsnachweis in klinischer Forschung
- Publikationen

**B. Gesuchseinreichung**

Ausschreibungen zur Gesuchseinreichung erfolgen in der Regel einmal jährlich bzw. nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten. Zur Gesuchseinreichung werden in der Regel zwei Termine pro Jahr angeboten. Die Deadline für die Gesuchseinreichung ist dem Ausschreibungstext zu entnehmen.

Gesuche, die zum Zeitpunkt des Einreichedatums nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Der Gesuchseingang wird innert zwei Wochen per E-Mail bestätigt.

Die Modalitäten der Gesuchseinreichung für a) Projekte zur Stärkung des strategischen Forschungsprofils, b) Aktivitäten wissenschaftlicher Forschungsnetzwerke und c) Förderbeiträge für exzellente Nachwuchsforschende werden je in einem separaten Merkblatt aufgeführt.

Ein abgelehntes Projekt kann kein zweites Mal eingereicht werden. Die Möglichkeit zur Wiedereinreichung besteht nur auf Vorschlag der beurteilenden Kommission unter Erfüllung der kommunizierten Auflagen.

**C. Mittelzusprache**

Die Grundsätze der Mittelzusprache sind in den Richtlinien zum Forschungsfonds geregelt. Der Entscheid über die Mittelzusprache wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrags.

Werden zugesprochene Mittel nicht zweckbestimmt verwendet, müssen diese rückerstattet werden. Nach Abschluss des Projektes nicht ausgeschöpfte Mittel können nicht weiterverwendet werden und fliessen zurück an den Forschungsfonds.

**D. Berichterstattung**

Unterstützte Projekte und deren Ergebnisse (allfällige Publikationen) sollen in der Regel auf dem Forschungsportal der Universität Basel publiziert werden.

Eine Zusprache verpflichtet die Forschenden zu wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftsberichten. Dabei sind die im Zuspracheschreiben bzw. der Annahme- und Verpflichtungserklärung festgehaltenen Modalitäten und Fristen verbindlich.